

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bienenbüttel –Gefahrenabwehrverordnung (GAVO)-

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), und § 2 Nds. Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 09.10. 2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bienenbüttel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Gewässer,
2. Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Durchlässe,
3. Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge,
4. Rinnsteine, Wassereinläufe, Dämme, Entwässerungsanlagen,
5. Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen, Verkehrsinseln,
6. sonstige Flächen,

Ziffer 1-6 ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen,

7. Luftraum über dem Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG),
8. Straßenzubehör i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
9. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
10. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

2. Öffentliche Anlagen:

1. Park- und Grünanlagen,
2. Wälder, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
3. Grillplätze, Papierkörbe, öffentliche Brunnen, Wasserbecken.
4. Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, sonstige Erholungsanlagen,

5. Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, sonstige Freizeitsportanlagen,
6. Bedürfnisanlagen,
7. Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Es ist verboten

- a. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Denkmäler, Kunstobjekte, Straßenmobiliar, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- b. Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- c. Kartons, Pappe, Papier, Glas und andere Gegenstände auf oder neben dem Sammelcontainer abzustellen; die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt,
- d. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (u.a. Pappteller, Glas- und Plastikabfälle, Verpackungsmaterial, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettensammel, Speisereste, Kaugummi) wegzuworfen bzw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
- e. Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abzulegen. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist,
- f. Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen,
- g. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
- h. im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
- i. in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deutlich wahrnehmbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),
- j. öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.

- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, dessen Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. den sich kreuzenden Straßen, an Hecken und sonstigem Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern und dürfen nicht durchwühlt werden.
Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.
- (8) Sperrmüll darf nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen erst am Tag vor der Abholung an die Straße gestellt werden. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist am Abholtag bis zum Einbruch der Dunkelheit aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.
- (9) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Kapazität aufstellen. Sämtliche vom Gewerbetreibenden verkauften Waren sind von diesem im Umkreis von 100 Metern um die Verkaufsstelle zu beseitigen.
- (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Andere Personen dürfen durch das eigene Verhalten weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden. Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen oder im Straßenbegleitgrün
 - außerhalb ausgewiesener Grillplätze zu grillen,
 - zu zelten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht freigegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (11) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind. Ausgenommen sind Grillgeräte zur Lebensmittelzubereitung, Feuerkörbe und Feuerschalen.
- (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen. Öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Anlagen i.S.v. § 2 dürfen nicht beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt werden. Sitzmöbel dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden.
- (13) Aufdringliches oder bedrängendes Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren ist untersagt.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalter und andere Tierhalter (z.B. Pferdehalter) oder Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren (u.a. Hunde) beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze, sonstige Freizeitsportanlagen, Schulhöfe und Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
Die Verpflichtung gilt nicht für Katzen im Alter von weniger als 5 Monaten.
 - a) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank (z. B. Tasso e.V., Deutsches Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.) zu registrieren.
 - b) Ein Nachweis über Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ist der Gemeinde Bienenbüttel oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
 - c) Als Katzenhalter/in gilt auch, wer einer Katze regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellt.
 - d) Soweit es zur Aufklärung von Sachverhalten erforderlich ist, haben Katzenhalter/innen auf Verlangen der Gemeinde Bienenbüttel oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
 - e) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes im Einzelfall zugelassen werden. Hierzu zählt mitunter auch die Zucht von Rassekatzen, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
 - f) Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungs-Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in Ziffer 4.1 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.
- (5) Das Füttern wildlebender Tiere, u.a. Tauben, Schwänen und Enten ist verboten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.
- (6) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (7) Die besonderen Belange der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.

- (8) Der Betrieb von selbstfahrenden Geräten zur Graspflege ist zum Schutz von Kleintieren und Amphibien, insbesondere Igeln, Kröten, Eidechsen und Schleichen, in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang verboten.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang (Zugang bzw. Zufahrt) anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- b. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben
- c. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an und auf Kabelverteilungskästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Anlagen und Bäumen ist verboten.

§ 8 **Darbietungen in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 9 **Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorbetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
- a) an Sonn- und Feiertagen
b) an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr
- verboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 10 **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Bienenbüttel kann von den Geboten und den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet oder mit Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden; sie ergeht schriftlich.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist mitzuführen und kontrollierenden Ordnungskräften auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot gemäß

1. Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 3
2. Tiere nach § 4
3. Hausnummern nach § 5
4. Spielplätze nach § 6
5. Plakatwerbung nach § 7
6. Darbietungen in der Öffentlichkeit nach § 8
7. Lärmbekämpfung nach § 9

8. Auflagen zur Ausnahmeerlaubnis nach § 10

dieser Verordnung zuwiderhandelt

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 NPOG.

§ 12

Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Nds. Straßengesetzes, des Nds. Jagdgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

§ 13

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

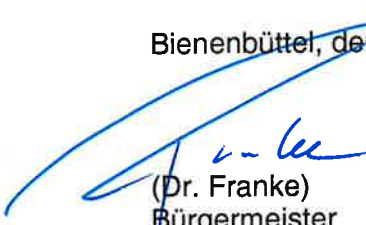
§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bienenbüttel –Gefahrenabwehrverordnung (GAVO)“ vom 16.03.2006 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 30.10.2025


(Dr. Franke)
Bürgermeister

